ZEITSCHRIFT  
FÜR  
EINGEBORENEN-SPRACHEN  
HERAUSGEGEBEN VON  
CARL MEINHOF  
MIT UNTERSTÜTZUNG DER HAMBURGISCHEN  
WISSENSCHAFTLICHEN STIFTUNG  
JAHRGANG XIV  
1923 :: 1924  
BERLIN  
VERLAG VON DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN) A.-G.  
HAMBURG: C. BOYSEN

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
44  
D4S RECHTSLEBEN DER WADSCHAGGA  
IM SPIEGEL IHRER SPRICHWÖRTER  
von Bruno Gutmann.  
Die nachfolgenden Sprichwörter entstammen einer Sammllung,  
die im Laufe einer 18jährigen Beschäftigung mit den Dschaggadia-  
lekten¹) zu Stande gekommen ist. Sie sind im Dialekte der wamotši  
wiedergegeben, der in Bd. XI des Archivs für Kolonialsprachen durch  
Joh. Raum eine eingehende Darstellung erfahren hat. Ergänzungen  
aus dem im Westen des Gebirges führenden Dialekte von Madschame  
sind durch w. D. (westlicher Dialekt) gekennzeichnet. Nr. 181, 187,  
189 entstammen der Sammlung von Missionar E. Müller.  
Aus der vollendeten Sammlung sind hier Aussprüche zusammen-  
gestellt, die in irgendeiner Weise die Rechtsanschauungen der Dschagga  
beleuchten helfen. Deren Wurzeln liegen im Bereiche der Abstammungs-  
einheit, im Sippenverbande. Aus ihm stammt alle Menschenmoral. Daß  
die Blutsverwandtschaft ihr Entstehungsbereich ist, bezeugt schon die  
Unbedingtheit der in ihr geltenden Gesetze: Hilfspflicht, Haftpflicht,  
Folgschaftspflicht sind unbeschränkt. Die festere Bindung an den  
Boden führt zur Vergesellschaftung mit andern Sippen. Die Umge-  
staltung einer Landschaft zur Menschenheimat schafft die Gesellungs-  
triebe des Boden(Gau)verbandes. Seine Glieder leben noch ganz aus den  
moralischen Kräften der Blutgesellung, die dabei an ihrer Unbedingtheit  
geschwächt werden. Aber im Rechtskörper der Altersklasse entsteht  
der Begriff der Unparteilichkeit. Die im Sprichwort festgehaltenen  
Rechtserwägungen und Rechtsbedenken sind Zeugnisse von der sich  
anbahnenden Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen. Sie erweist sich  
als gesund und wertvoll dort, wo sie sich an die Rücksichten auf  
die Gemeinschaft an der Sippe und am Boden gebunden hält.  
Die Erklärungen sind von mir und wollen in knapper Formel  
den Entstehungsboden der einzelnen Äußerung erfaßbar machen.  
2) Aus dem Bereiche des Geschlechtsverbandes.  
1. Osaka onene ni lokerika ndžofu.  
Dichtes Gebüsch verbirgt sogar den Elefanten.  
Eine starke Sippe schützt ein Glied auch in außerordentlichen  
Fällen.  
2. Ošari lulandeṅana lometondokaf̱o.  
Eine Sippe, die noch nicht groß geworden ist, verdummte  
auch noch nicht.  
¹) s. XIII, S. 81 dieser Zeitschrift.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
45  
Die Dummheit der Sippe ist das Selbstbewußtsein der Einzel-  
häuser, die im Vertrauen auf das aus dem Sippenverbande gewonnene  
Ansehen und Vermögen sich der Leitung des Sippenführers entziehen,  
oder verführt von dem in der Sippe herrschenden Kraftgefühle, sich  
gegeneinander wenden. Aus diesen Widerstrebungen gewannen sie  
auch ihren Widersatz: „Allzu klug bringt Schaden“, und den anderen:  
„Sei nicht nur klug, sei auch ein wenig dumm — damit erhältst du  
dein Leben.“  
3. Kokapa riso, na mbuo ni jetšifuha.  
Schlägst du das Auge, so klagt auch die Nase.  
Bild für die lebendige Gliedschaft der Sippe,  
4. Ni kjawuka mḏo kikaho hewa.  
Es fällt vom Kopfe auf die Schulter.  
Dieses Bild gibt die Art wieder, wie die Dschagga etwas  
tragen. Wenn ein Behältnis vom Tragkissen auf dem Kopfe  
abrutscht, fällt es nicht zu Boden, sondern auf die Schulter, von  
der es aufgenommen und wieder ins Gleichgewicht gebracht wird.  
So bringt die Haftpflicht der Sippe ein wankendes Einzeldasein  
wieder zur Ruhe.  
5. Mf̱i fumu fokeḏeḏa šahenif̱o.  
Ein einzelner Pfeil redet nicht im Köcher.  
6. Oku lumo lokeaka rikonif̱o.  
Ein einzelnes Holzscheit leuchtet nicht im Herde.  
7. Mḏeho fumu fokewaḏaf̱o.  
Eine einzelne Fallgrube fängt nichts.  
Diese drei Sprichwörter, die sich leicht vermehren ließen, wollen  
verdeutlichen, daß der Einzelne im Rechtsstreite ohne den Beistand  
der Sippenbrüder verloren ist.  
8. Mwana nši wo nka umwif̱o mbo ufjari (w. D.).  
Ein Kind gehört nicht einer einzelnen Frau, sondern der  
Sippe.  
9. Kiratše kilawuja ni kja mana o if̱uve, kja mwana o mndu  
na kewuja.  
Blutbußeforderung, die nicht wieder auflebt, ist die für ein  
Hundsaffenkind, die für ein Menschenkind kehrt wieder.  
Mit diesen Worten warnte man eine Sippe, die, auf ihre augen-  
blickliche Machtstellung pochend, jede Sühne für die Untat eines  
ihrer Glieder verweigerte. Sippe kennt keine Verjährung, wohl aber  
erfährt sie Wandlungen, die sie für alte Forderungen erreichbar  
machen. Diesen Sinn kleiden sie in viele Bilder, z. B. : „Auch der

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
48  
Leopard zeugt Servale.“ „Der Kluge zeugt einen dummen Sohn und  
der Dumme einen klugen.“ ¹)  
10. Tsikamef̱unguka tsewuja se tsosef̱o.  
(Die Rinder) sind sie erst einmal losgebunden, so kehren  
sie nicht mehr alle wieder,  
Aus dem Sippenkreise soll man nichts hinauslassen zur Ent-  
scheidung vor andern.  
11. Mondu f̱okeḏo rikon.  
Rechtsstreit erhebt sich aus der Herdstelle.  
Was man nicht erst in Freundschaft auf den Sippengrund herein-  
ließ, das kann sich auch nicht zur Feindschaft wandeln, die Rechts-  
folgen hat.  
12. Osenge lo mlisi lokewaha mbef̱o.  
Der Stab des Hirten tötet die Kuh nicht.  
Wo der Sippenführer straft, geschieht es zur Förderung, nicht  
zur Rache.  
13. Kwif̱o mkiwa o kiḏif̱o; mkiwa aif̱o ni o menja.  
Einen, der des Holzes bedürfte, gibt es nicht; wo ein Be-  
dürftiger ist, bedarf er nur des Eisens.  
Dieses Wort weist unberechtigte Ansprüche auf Unterstützung  
zurück. Eine Beilbarte konnte sich im Anfange nicht jeder kaufen.  
Wohl aber konnte er einen Holzstiel dazu machen, wenn er sie ge-  
liehen bekam.  
Von den Geräten und Waffen her hat sich Sondereigentum am  
frühesten entwickelt, und das Sprichwort zeigt, daß man die Selbst-  
ständigkeit des Einzelnen auf diesem Gebiete in der Sippe zu ent-  
wickeln suchte.  
14. Njama jeḏikio jekeviko wulaf̱o.  
Fleischanteil, der zugeschickt wird, bekommt keine Einge-  
weideauflage.  
Abwesenden Sippenbrüdern, die zur Schlacht- und Opfergemein-  
schaft gehören, wird ihr Anteil zugeschickt, aber ohne ein Stück  
Eingeweide. Dieser Grundsatz hält das Gefühl dafür aufrecht, daß  
die Sippe eine organische Einheit ist, die persönliches Erscheinen  
und Mittun immer voraussetzt, und nicht bloß eine Sachgemeinschaft.  
Ursprünglich haben die Eingeweide wohl deshalb nicht über den Hof  
geschickt werden dürfen, weil sie in besonderer Weise die Träger  
des Lebens und Offenbarer des Sippenschicksals waren.  
¹) s. Nr. 55.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
47  
15. Vehawana mbiši walemelojane kihof̱o.  
Die sich das Rohe zuteilen, sind noch nie in Streit um die  
Fleischbrühe gekommen.  
Man soll auch im Bruderkreise die Vertraulichkeit nicht weiter  
treiben als sie nötig ist, sonst entsteht aus der Reibung an Kleinig-  
keiten größte Feindschaft. Das zugeteilte Fleisch nimmt jeder mit  
nach Hause, um es dort zu kochen und zu verzehren.  
16. Mlara ni mero.  
Der Aufsparer ist der Benachteiligte.  
Ursprünglichste Sippenweisheit. Wer seinen Anteil aufspart, der  
muß davon hernach den anderen abgeben.  
17. Aolotsa seḏa imu mndeń, tsingi tsikonā tsose.  
Eine einzige fruchtende Staude stürzt er im Bananenhaine,  
und die andern verdorren alle.  
Das galt von dem, der den Sippenweisen zu Falle brachte.  
18. Sese imu ni jekekora mba.  
Ein einziger Funke verbrennt das Haus, und ein Bösewicht  
kann die ganze Sippe ins Unglück stürzen.  
19. Kite m mai.  
Hund gleich Mutter.  
Die Liebe der Hündin ist hier sprichwörtlich für den Zusammen-  
halt der Kinder um ihre Mutter.  
20. Ulawute nda ja mana, na ja wama ila-mbute.  
Nimm nicht die Laus vom Kinde, wenn die auf der Mutter  
noch nicht abgenommen ist.  
Höchsten Schutz und höchste Ehre hat das Weib stets und  
gerade uranfänglich als Gebärerin.  
21. Ulasarie wa-nguń, na wa-mareń watsie.  
Bedenke nicht die vom Brennholz und laß dabei die vom  
Grase schweigen (leer ausgehen).  
Die vom Grase sind die Betreuer des Rindes zu Lebzeiten,  
also die Frauen; die Brennholzseite sind die Verzehrer des Ge-  
schlachteten, also die Männer. Die Muttersippe ehren, sichert den  
Nachwuchs und sein Wohlergehen.  
22. Mka ni manomae o mndu.  
Das Eheweib ist der Bruder des Menschen.  
Die Frau stehe ihrem Manne so nahe und sei ihm so vertraut,  
daß ihre Feindschaft ihm den größten Schaden bringen kann. Man  
soll sich darum hüten, sie zum Äußersten zu bringen.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
48  
23. Mka ni mbuja ja Tšombeń.  
Das Weib ist (gleich) einer Freundschaft an der Küste.  
Das heißt, sie ist so unzuverlässig wie diese. Man hüte sich,  
sie ins Vertrauen zu ziehen.  
24. Woka wavi wa mndu walalahane ko mangi.  
Zwei Frauen eines Mannes sollen sich nicht vor den Häupt-  
ling rufen.  
25. Wana wa mka umu waloja mboma.  
Eines Weibes Kinder zanken sich um die Bohnen im Hause.  
Eine geringfügige Sache kann sie entzweien.  
26. Koneneka mana ni okutsanja f̱umu kumoń.  
Verzärtelst du das Kind, so schmiedest du dir selbst den  
Speer, (der dich töten wird).  
27. Koondza mnu ngatše jekukapa onanga.  
Säugest du das Kalb zu sehr, so zerschlägt es dir den Schenkel.  
28. Suwa ja mba jekekapana na ngo.  
Der Schafbock im Hause schlägt sich mit der Halftersäule.  
29. Kofē umu na mondu na fumu, kof̱ē wavi na mondu na ivi.  
Zeugest du einen (Sohn), so (hast du) auch einen Rechts-  
streit, zeugest du zwei, so (hast du) auch zwei Rechtsstreite.  
30. Kohenda kjoreń ku-mkuje, ni otšiwuja kurē.  
Wenn du in das Erbe gehst, bist du abgerissen, kommst du  
wieder, trägst du Kleider,  
31. Mbari tši vēf̱o.  
Rippen sind nicht Mutterbrust.  
Vē bezeichnet einen Vetternverband ersten Grades in dem  
Verhältnisse der Einzelnen zu einander innerhalb dieses Sonder-  
verbandes.  
Mbari. Rippen, sind die Vetternverbände in dem Verhältnisse  
der Verbände zu einander.  
Vē tši mbujaf̱o. Mutterbrust ist nicht (soviel wert wie) Freund-  
schaft.  
Der erste Sippenbildner war der Blutbund mit dem Totem. Er  
schuf die Sippenmasse. Ihre Ordnungen ermöglichten die Festhaltung  
der menschlichen Ahnen. Die Übertragung des Blutverband-Bundes  
zur Verbindung mit der Ahnenreihe bildete die Zellkerne zur Auf-  
spaltung der ersten Sippenmasse in neue organische Gebilde.  
Im Blutbunde wagt schließlich auch das Einzelwesen den ersten  
Schritt zur Unabhängigkeit. Es verbindet sich dem Nichtgesippen in  
Blutsfreundschaft.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
49  
Freundschaft erklären sie selber so: mbuja ni mdu o m̄a. Freund  
ist ein Mann des Blutbundes.  
32. Ulatale šuma tša Mondere Matšu kavika kitele-tele.  
Zähle das Vieh nicht wie Mondere Matšu, der feste Zuteil-  
zeichen setzte.  
Mondere soll eine außerordentliche Nachkommenschaft hinter-  
lassen haben, die noch zu seinen Lebzeiten einen ganzen Bezirk  
allein bevölkerte und einen guten Frauenmarkt einrichten konnte.  
Nur ein einziger von der ganzen Sippe lebt heute. Mondere soll  
dieses Aussterben verschuldet haben, da er schon zu seinen Lebzeiten  
seinen Rinderbestand an die Söhne aufteilte, indem er jedem mit  
einem Stücke Fleisch ein Merkstäbchen an die Hand gab und damit  
fortfuhr, bis alle Rinder aufgeteilt waren.  
Die Dschagga scheuen die Erbteilung bei Lebzeiten; auch wenn  
der erwachsene Sohn von seinem Vater Rinder bekommt, bezeichnet  
er sie stets als die seines Vaters. So weit geht diese Rücksicht, daß  
auch ein noch junger Mann, dem durch Tod des Vaters der Viehbesitz  
zufällt, sich nicht selbst als den Herrn der Tiere bezeichnet, sondern  
den Vatersbruder oder die sonst ihm am nächsten stehende Standesperson.  
Man müßte erst alle diese Rücksichten ohne Ausnahme kennen,  
ehe man im einzelnen dieser Fälle von einer Täuschung in unserem  
Rechtssinne sprechen dürfte,  
b) Aus dem Bereiche des Bodenverbandes.  
33. Kindo, komkoja kjekuvitšuja le, nunuvia sangeń, kulahende  
nunuvia mba.  
Eine Sache, die dich ärgert, klage der Landschaft (d. h. der  
Rechtsgemeinde), nicht dem Hause.  
34. Mwana nši wo nka umwifo mbo uruka (w. D.).  
Ein Kind gehört nicht einer einzigen Frau, sondern dem  
ganzen Lande.  
35. Womi ni kiletsa vengi.  
Die Krieger trennen die Vielen  
36. Kwif̱o kilema womif̱o.  
Es gibt nichts, das dem Krieger widersteht, d. h. vor ihm  
versagen die Ausflüchte.  
37. Mndu mrango napatše owango na mndu itondo nafundže owango  
 — lofunga mbe tsa ndžoko.  
Der Kluge schnitze die Halfterstange, der Dummkopf zer-  
breche sie — so binden wir die Sühnerinder,  
Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen, Band XIV — 1923/24. 4

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
50  
Die Sühnegabe als ein Mittel zur Befestigung der Gerichtsbar-  
keit, diese versöhnende Auffassung kennzeichnet das Volksgericht.  
38. Mondu fuwoḏe kikundaf̱o.  
Rechtsstreit hat keine Vorliebe.  
Die Bodengesellung schafft zuerst den Begriff der Unparteilich-  
keit im Rechte.  
39. Ndzi imu ni jekepora njama tsose.  
Eine Fliege bringt das ganze Fleisch zum Faulen.  
Im Schutze der Bodengesellung kann erstmalig Masse entstehen,  
in der menschlicher Nachahmungsstrieb zur Entartung führt.  
40. Saḏeḏa ni etšiendyo mana mf̱u.  
Dem Zänker wird ein totes Kind geboren.  
41. Mbe ja mumu ni jeḏitša na ṅori.  
Das Rind des Geizigen entläuft mit dem Zapfpfeile (in der  
Schlagader).  
Beide Sprichwörter weisen auf die Abhängigkeit vom freund-  
lichen Willen der Nachbarn, die den Ungeselligen dann gerade strafen,  
wenn er ohne ihre Hilfe nicht auskommen kann.  
42. Wara wo aleše woekira manaf̱o.  
Das Ausleihen (von Vieh) in die Ferne rettet das Kind  
nicht (in Krankheitsnot, wenn Opfer und Milch zur Pflege  
nötig wird.)  
Auch dieses Sprichwort mahnt dazu, vor allem die Beziehungen  
in der Nähe fest und hilfesicher zu machen.  
43. Koḏema mnu ni ljekuendie kituwa.  
Ackerst du tüchtig, so bringt dir das Feindschaft.  
Die mit der Bodengesellung gegebenen Entwicklungsmöglich-  
keiten des Einzelwesens erwecken auch den Neid derer, die zurück-  
bleiben. Die Freiheit zur Ausdehnung ist auch ein Freisein für An-  
griffe.  
44. Mtšungu fukamepuo na ndzi ni tsetšifuwonia.  
Ist der Esel alt geworden, so ersehen ihn sich die Fliegen.  
Der Esel ist hier Bild für einen Mächtigen, der am Ende des  
Lebens sich der Kleinen nicht mehr erwehren kann, die er einst so  
verachtete. Nur die natürliche Herrschaft der Geburt im Geschlechts-  
verbande dauert unantastbar in ihrem Beiche. Der Kunstbereich aller  
Herrschaft durch Besitz oder andere Hilfsmittel erlebt seinen Nieder-  
gang.  
45. Mbihu fo mndu ni oruka lungi.  
Der Leib eines (anderen) Menschen ist ein anderes Land.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
51  
Für den Leib eines anderen und seine Nöte hat man so wenig  
Teilnahme wie ein Häuptling für ein fremdes Land.  
46. Kolara mndu if̱o tsindeń ja mhunda netšihalukya if̱o kań.  
Läßt du einen Menschen an der unteren Seite deines Haines  
wohnen, so zieht er ihn zu seinem Hain.  
47. Ulurase masale na mbuo tsitsie.  
Du sollst nicht den Dracänen opfern und die Schädel  
leer lassen.  
Die Dracänen hegen den Hof ein; sie werden auch als An-  
deutung eines Hofes um die Schädelstätte der Ahnen im Haine ge-  
pflanzt. Sie sind hier das Bild für Nachbarschaft im Gegensatz  
zur Sippe.  
Es handelt sich nicht um Ablösung des einen Gesellungstriebes  
durch den anderen, sondern um die rechte Pflege und Verknüpfung  
beider.  
48. Ku mfari ḏuo mana o mangi nakuire.  
Bist du verwundbar (arm), heirate eine Tochter des Häupt-  
lings, damit sie dich hebe.  
49. Wuhuru ni tumo.  
Handelspreis gleicht dem Markte.  
Das Tausch- oder Kaufgeschäft wirkt nicht über seinen Gegen-  
stand hinaus und schafft keine Dauerbeziehung, ändert auch keine.  
Dasselbe besagt:  
50. Wuhuru wuwoḏe ndeo na majof̱o.  
Kaufpreis hat nicht Vaterdein noch Mutterdein.  
51. Wuhuru wukaparika tši mbuja japarikaf̱o.  
Zerschlägt sich schon der Kauf, so zerschlägt sich doch die  
Freundschaft nicht.  
Ein Tauschgeschäft soll die natürlichen, die Menschen genossen-  
schaftenden Beziehungen niemals stören.  
52. Ulalje sile ja mweri.  
Mache keine Schuld auf Monatsfrist.  
53. Oriwu lurie mkundžaf̱o.  
Das Oriwuvögelchen trägt keine Last, d. h. laß es sein  
Kröpflein auf deinem Hofe füllen.  
Strafe den Mundraub nicht.  
c) Zu den Schichtnormen.  
54. Tondo ljekefē oloṅoń.  
Dummkopf zeugt einen Hahn.  
4\*

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
52  
Der zum Rechtskampfe Unfähige kann einen Sohn haben, der  
die dem Vater erwiesene Unbill rächt, und was der liegen lassen  
mußte, aufhebt zum Rechtskampfe, für den er aller Mittel kundig ist.  
In seiner Umkehr findet sich dieser Sinn in dem Sprichworte:  
55. Rumu na ljetšekerē malea ha ntsana.  
Ein Leopord wirft auch Servaljunge.  
Wie der Serval zwar mit seinem Felle dem Leoparden gleicht,  
aber seines Mutes und Blutdurstes entbehrt, so geht es nicht selten  
einem tatkräftigen Menschen mit seiner Nachkommenschaft.  
56. Mba iwoḏe kiḏahina jelekana nu kjakaf̱o.  
Haus mit Zicklein kommt nicht frei vom Marder.  
Mit dem Unterschiede im Besitze ist auch seine bleibende Ge-  
fährdung gegeben.  
57. Mangi ja tša jeḏeḏiaf̱o.  
Ein Häuptling, der sich entrüstet, bringt es nicht zum Bescheide.  
Tša ist Ausruf der Entrüstung, der leidenschaftlichen Zwischen-  
rede. Der Hänptling soll über den Parteien stehen.  
58. Mangi ivetsie, kindo kilemie ni šarewa.  
Der Häuptling schweigt wohl; was Mühe macht, sind die Ratgeber.  
59. Koima mangi kjana nao ni ekuima njama.  
Enthältst du dem Häuptlinge Feldspinat vor, so enthält er  
dir Fleisch vor,  
60. Kivere kja mangi ni wasoro na kivere kja msoro ni wana.  
Schmuck des Häuptlings sind Männer, Schmuck des Mannes  
sind Kinder.  
Wie ein Vater die Händel seiner Kinder schlichtet, indem er  
beide sich zu erhalten sucht, so muß ein Häuptling den Spruchrasen  
halten und das Recht so verwalten lassen, daß ihm kein Verlust an  
leistungsfähigen Männern entsteht,  
61. Ilaro ni ifuno mō.  
Gelegt werden (d. h. hörig gemacht werden) ist soviel wie  
das Leben ausgetrieben bekommen.  
d) Rechtsstreitvorbedacht.  
62. Ni otšiwono ni ndzi imu ikakulahya tsingi.  
Wirst du auch nur von einer Fliege gesehen, so ruft sie die  
anderen zu dir her.  
63. Mboń jaf̱o ja mḏo kulaivie mndu mka.  
Sage keiner Frau von deinem Plane. (Mboń ja mḏo: Ge-  
schichte des Kopfes, also Plan, Anschlag).

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
53  
64. Morika mreme nekehambo ni mtsu.  
Wer die Ackerfrucht verborgen hält, den sagt doch der  
Rauch an.  
Der Sinn dieses Sprichwortes, daß man aus Eigennutz oder  
Trotz nichts verbergen soll, woran die Umgebung teilzunehmen be-  
rechtigt ist, kleidet sich auch in andere Bilder, z. B. wer den Todes-  
fall verbirgt, kann doch die Träne nicht verbergen.  
65. Ḏumbu ljekehamba: ngora na ilja na ini nkukore na iḏeḏa.  
Der Mund spricht: Brenne mich nur mit Essen, ich will  
dich mit Reden brennen.  
66. Otšif̱a ḏumbu ljeḏeḏa luo handu nošihio mḏi.  
Ehe du am Lästermunde stirbst, erkranke sonstwo, wofür  
man dir Heilmittel suchen kann.  
67. Ḏumbu ljaf̱o lilakuendie lawura likuendie mbari.  
Bringt dir dein Mund nicht Taunässe, so bringt er dir  
Sonnenhitze.  
Trocken oder naß, weiß oder schwarz, übel wird es immer sein,  
was aus unbedachter Rede entspringt.  
68. Kań ka nḏeda kulaf̱e mbe kuf̱e mana.  
Im Heim des Schelters stirbt da nicht ein Rind, so stirbt  
ein Kind.  
Wer mit seinem Mundwerk gar zu selbstherrlich waltet und rück-  
sichtslos schilt, den läßt man in seiner Notstunde im Stiche, oder man  
nimmt gar angreifend Rache und tut ihm heimlich etwas an.  
69. Kulakumbe mfi na itola.  
Entsende keinen Pfeil, um ihn wieder aufzulesen.  
Überlege dir jedes Wort, ehe du sprichst. Ein entflohenes Wort  
läßt sich nicht zurücknehmen. Der es auffängt, kann damit fester  
binden als mit Stricken.  
70. Maljahoi alamef̱e monaf̱o.  
Dem Bittebittesager ist noch kein Kind gestorben.  
71. Mndu o olimi lutša lokesuikaf̱o.  
Ein Mensch mit schöner, d. h. freundlicher Zunge wird  
nicht verrufen.  
72. Kjošu kjohi ni kekeveha meń.  
Ein (allzu) scharfes Messer schneidet den Besitzer.  
73. Mtangitangi ni ehja rikoń.  
Der Allseitige verbrennt im (eigenen) Herde.  
74. Kowona wana wa mka vekapana kulaitse — ho ḏumbu ljaf̱o  
wakasandza ni vesandza na ijo.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
54  
Siehst du leibliche Brüder sich streiten, so bringe deinen  
Mund nicht zwischen sie: sie tun sich zusammen und  
sammeln sich über dir.  
75. Kokuruo mri fo mtań, sa majo alaf̱e ndeo kaf̱a.  
Ziehst du eine Wegwurzel heraus — stirbt darnach deine  
Mutter nicht, so stirbt doch dein Vater.  
Mische dich nicht in Händel, die dich nichts angehen. Du weißt  
nicht, was für ein Unglück für dich darin verborgen liegt.  
76. Kolja na mbafu jekuokja rikoń.  
Issest du (d. h. hast du Gemeinschaft) mit einem Bösewicht,  
so röstet er dich am (eigenen) Herde.  
77. Moḏo fo mbafu ni fooḏa na mhongo.  
Am Feuer des Bösewichts soll man sich nur mit dem  
Rücken wärmen.  
Auch wenn ein Böswilliger einem eine Freundlichkeit erweist,  
darf man ihn nicht aus den Augen lassen.  
78. Kulakuruje ndžoka mba.  
Eine Schlange ziehe nicht ins Haus.  
Sei vorsichtig beim Eingehen irgend einer Verbindung mit fremden,  
d. h. anders versippten Menschen, denn mit solcher Verbindung, sei  
sie noch so harmloser Art, gewinnen sie Einfluß auf dich und deinen  
Rechtsstand, denn es gilt das Sprichwort:  
79. Kilemekuoša mba jakaruja ndžaf̱o.  
Was dir nicht ins Haus folgte, kann dich nicht ins Freie zerren.  
80. Kowona alea lja rumu lifani teri kulakikape.  
Siehst du das Junge eines Leoparden schmutzig — schlage  
es ja nicht!  
Laß die Abkömmlinge eines Vornehmen unbehelligt, auch wenn  
sie dir Ursache zu Spott oder Entrüstung geben. Seien sie auch  
augenblicklich schutzlos gegen dich — ihnen zeigt sich doch ein Weg  
zur Rache, und den gehen sie stracks.  
81. Kulainengie rumu mana.  
Vertraue einem Leoparden kein Kind an.  
Gib die Deinen nicht in Schuldhaft zu einem Reichen,  
82. Kokumbuhanana ndžoka tsivi ndžiehu oekarya iwahaf̱o.  
Wenn du zwei Schlangen auf dem Wege begegnest, wirst  
du sie nicht zu töten wagen.  
83. Warango wavi vekeiḏa ndžia imuf̱o.  
Zwei Kluge begehen nicht den gleichen Weg  
84. Marumu havi hakumbuhananya ndžiehu imu ni heljana.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
55  
Zwei Leoparden, die sich auf einem Wege begegnen, fressen  
sich gegenseitig auf.  
85. Oḏende lomehenda lulaende lawura ni lotsiende ime.  
Wandernder Fuß — bringt er nicht Taunässe, so bringt er  
Regenschmand.  
Unbeschuht durch regennasses Gras und Gestrüpp zu gehen ist  
auf die Daner sehr unangenehm. Die Regenzeit verursacht viel Fuß-  
krankheit. Der Herumstreicher hat sich im Handumdrehen in einen  
Rechtsstreit verwickelt.  
86. Ikuru ni ljekende ipoṟe kuleše likatša ipaṟya mḏo fo mndu.  
Der Rabe bringt ein Ei aus der Ferne, das kommt zum  
Bersten auf dem Kopfe eines Menschen.  
Man ist nie sicher davor, unversehens in einen fremden Rechts-  
handel verwickelt zu werden, oder ihn gar zugeschoben zu bekommen.  
87. Kulahende na mboń tsevio ni wandu.  
Gehe nicht los aufs Leutesagen hin.  
88. Kosuma mnu šose ševio-f̱o ni wandu šeporu maheho.  
Kümmerst du dich sehr um alles, was die Leute sagen, so  
macht das die Zähne faulen.  
89. Kulasohuo nduwa itsie.  
Reize keinen stillen Teich.  
Teich ist hier Bild eines Mächtigen, weil nduwa eigentlich nur  
die von Geistern bewohnten Wasserbecken bezeichnet,  
Es gibt auch die Nebenform: „Wirf keinen Stein in einen stillen Teich.“  
In Madschame sagen sie:  
90. Kokapo ni nruwa ju ḏo kapo nruwa irera (nruwa ja pa).  
Ehe dich ein schweigender Teich schlägt, laß dich lieber  
von einem redenden Teiche (einem offenen Teiche) schlagen.  
Schweigenden Teich nennen sie einen Herrn, der zu bequem  
ist, seine Leute scheltend zurechtzuweisen, der die ahnungslos Irrenden  
aber plötzlich mit Strafe oder Anzeige überfällt.  
Verachtung des Negers oder jene tropische Blutarmut, die  
zwischen Schläfrigkeit und übergroßer Reizbarkeit hin und herpendeln  
läßt, macht gerade den Europäer oft zu einem so gefürchteten schwei-  
genden Teiche. Darum sagen sie von ihm:  
91. Msungu ni mv̱uo ulaitši mkonu jakapa.  
Der Europäer ist der Regen: Du weißt nie, wann er  
schlagen wird.  
Ikapa = schlagen wird auch vom Fallen des Regens gebraucht.  
So ermöglicht sich dieses Wortspiel.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
56  
92. Kulaḏuo mana o mangi, etšikutewa nosarikio molojana.  
Heirate keine Häuptlingstochter: sie wird dich dahin bringen  
daß du heimgesucht wirst, wenn ihr euch zankt.  
93. Koeḏa: kapa! Kulambe: wåfo, amba: wåra (w. D.).  
Hörst du rufen: schlage zu! Sprich nicht: schlage tot, sondern  
sprich: halte fest!  
Man soll die äußeren, d. h. von anderen bezeugbaren Zeichen  
seiner Teilnahme für einen Streit stets in der Zucht der einen Rück-  
sicht halten, daß man unter keinen Umständen dafür mitverantwortlich  
gemacht werden kann. Dieser Grundsatz ist ihnen in Fleisch und  
Blut übergegangen.  
94. Kulakape mana na mti fumu.  
Schlage das Kind nicht um eines einmaligen Anlasses willen.  
95. Kohenda ko wandu kokoja velja ndžoka na ijo na wuḏo.  
Kommst du in ein Land von Menschen, die Schlangen essen,  
so auch du.  
Meide in der Fremde alles, was als Gegensatz zu den Landes-  
sitten ansgelegt werden könnte und dich in Streit verwickeln will.  
96. Ulakusanye mboša tša mkuju.  
Sammle nicht dürre Blätter um dich wie der Maulbeer-  
feigenbaum.  
Die Sykomore geht zu Grunde an den dürren Blättern, die sie  
so zahlreich um sich häuft, denn der Buschbrand lebt an ihnen zu  
besonderer Glut auf. Wer unter Mißachtung fremder Rechte sein  
Gut häuft, der sammelt sich auch so Brandstoff für den eigenen Untergang,  
97. Mbahań ni jekewoho ni manake.  
Es pflegt ein Schlagetot von einem Knaben erlegt zu werden.  
98. Njaši jekewuta mndu kań ikamduo nduveń.  
Die Wut nimmt einen Menschen aus seinem Hause und  
trägt ihn in den Teich.  
99. Manoko, mria foekirafo.  
Mein Sohn, ein Starrnacken errettet nicht!  
100. Temo jekehaluka mondu.  
Spiel wandelt sich in Streit.  
101. Nikili owona wuhi koengeria-fo ngui.  
Warum das, du siehst einen Lohebrand und vermehrst den  
[Brennstoff.  
102. Kulaeṟe moḏo yaka.  
Nähre kein Feuer, das da glutet.  
Hüte dich, einen Streit zu vergrößern, sei es durch Verquickung  
als Beteiligter, sei es durch Aufstachelung als Unbeteiligter.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
57  
103. Ndeu jekehamba: kondžiḏuo omboho na ini mbekuḏuo omboho,  
kondžiḏuo karikari na ini mbekuḏuo karikari.  
Der Bauch pflegt zu sagen: trägst du mich behutsam, so  
trage ich dich auch behutsam, doch trägst du mich un-  
gestüm, so trage ich dich auch ungestüm.  
Gier nach Fleisch oder Bier hat schon manchen Dschagga ins  
Verderben gebracht, d. h. in folgenschwere Prozesse gestürzt.  
Die Erstgeburt für ein Linsengericht verkanfen, ist auch bei  
uns eine sprichwörtliche Bedensart geworden, die wir im geregelten  
Wechsel unserer täglichen Mahlzeiten nicht begreifen. Den bewah-  
renden Segen aus solcher Leibeszucht lernt man erst wieder voll ver-  
stehen unter Leuten, denen sie verloren gegangen ist, oder die sie sich  
überhaupt noch nicht errungen haben. Der ständige Wechsel zwischen  
Darben und gierigem Überfüllen führt auch zu seelischen Schwankungen  
von einer Ausschlagsfähigkeit, die dem regelmäßig Gesättigten eine  
dunkle Merkwürdigkeit bleibt.  
Die Gewöhnung der Eingeborenen an regelmäßige Tagesmahl-  
zeiten und die Sicherstellung der Möglichkeit hierzu würde die Leute  
kulturfähiger machen als die Übermittlung der äußern Hilfsmittel unserer  
intellektuellen Welt.  
„Solange du noch nicht durch den Bauch verführt wurdest, starbest  
du noch nicht,“ d. h. kulametevo ni ndeu omef̱af̱o.  
104. Ko molja mnu koefuho,  
Beim Vielesser wird bald Klagegeheul hörbar werden.  
105. Wukuwu ni wotšekeḏuo mndu nduveń.  
Gier nach Bier oder nach Fleisch pflegt den Menschen in  
den Geisterteich zu führen, d. h. zur Verzweiflung des  
Selbstmordes.  
106. Riso linjeṅi na ndeu jahamba: ndžiendie!  
Das Auge neidet, und der Bauch spricht: bring mirs her!  
107. Mwiwaviko marui nawaviko mesof̱o.  
Wem die Ohren das Leben leiten (huckepacktragen), dem  
leiten es nicht die Augen.  
Laß dir etwas sagen von Führern und Alten, so brauchst du  
nicht erst vor den sichtbar gewordenen Folgen einer verkehrten  
Tat zur Vernunft zu kommen.  
108. Kwivikya mburu ja ndungi, santa jafo (w. D.).  
Nimmst du die Ziege eines andern in Pflege, so tue sie  
mit deiner eigenen zusammen.  
Diese Vorsicht soll den Vorwurf verhindern, man habe an dem  
fremden Tiere nicht alle Sorgfalt geübt, die der Eigentümer aufwendet.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
58  
109. Ohā lukamewuka na košia mafuḏa loewasef̱o.  
Wern die Glatze einmal entstanden ist, so wird sie nicht  
wieder, auch wenn du sie mit Butter salbest.  
Ein Rechtsstreit zerstört die Freundschaft. Sie läßt sich nicht  
wieder herstellen nach dem Ablaufe des Prozesses.  
110. Ulapare mbuja imu ulawoḏe ja kavi.  
Brich keine Freundschaft, wenn du (solange du) keine  
andere hast.  
111. Kulakape oḏe lilavira.  
Stich kein Geschwür anf, das noch nicht reif ist.  
Das „Stoffsammeln“ ist nicht nur eine seelische Krankheit  
mancher weißen Kolonialbewohner, sondern eine Kunst der Eingebo-  
renen, nur daß diese sie für den rechtzeitigen Angriff anders zu nutzen  
verstehen als jene!  
112. Kulavese kilo woja kilawoḏe.  
Einen Frosch darfst du nicht nach Haaren fragen, die er  
ja doch nicht hat,  
Vermeide einen Bechtsstreit, der die Kosten nicht lohnt,  
113. Kulakapanye kjala tša irimbotšo.  
Schlage dich nicht um Unrat wie der Mistkäfer.  
114. Kōmwå wrarī lukwengye ngorošo (w. D.).  
Ziehst du an der Liane, so bringt sie den Busch über dich.  
Nach zwei Richtungen hat dieses Sprichwort seine Bedeutung:  
nimm dich beim Umgange mit dem Gliede einer starken Sippe in acht;  
laß dich nicht von jeder Sache zu einem Angriffe verleiten. Vielleicht  
soll sie dich nur auf den Spruchrasen locken, um größere Schuld-  
forderungen an dich bringen zu können.  
115. Komewaḏa maḏifi, waḏa na mawoko havi, nohendesamba.  
Mußt du schon Mist angreifen, so tu’s mit beiden Händen  
und wasche dich darnach.  
Besinne dich ernstlich, ehe du dich mit einer üblen Sache be-  
fassest. Doch hast du die Notwendigkeit dazu erkannt, so tue rasche  
und kräftige Schritte zu ihrer Erledigung und stochere nicht nur an  
ihr herum, damit du bald wieder in einen sauberen Frieden zurück-  
kehren kannst.  
116. Kutsietsie ni jekekora mba.  
Die Beschwichtigung „Sei still“ ist es, die ein Haus verbrennt.  
Wer sich niemals stellen will, ist selber schuld, wenn er sich  
schließlich ums Leben wehren muß.  
117. Oḏe likamevira na korindiarindia na ljetsipuruka.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
59  
Ist das Geschwür reif geworden, so geht es auf, ob du es  
gleich verkleben wolltest.  
118. Mf̱ongo fokewa iḏosa koḏosaf̱o.  
Ein Wasserlauf kann nicht nach oben geführt werden, ob  
du es gleich versuchst.  
Ein Rechtsstreit, der einmal in Gang gebracht worden ist, läßt  
sich nicht an einem beliebigen Punkte aufhalten oder zurückkehren  
in den vorigen Stand.  
119. Nondo ja nuka na ja mtsuḏu, jaḏitša ni ihja? Ni ja mtsuḏu.  
Wanderameise der Steppe und des Bergwaldes: welche wird  
fliehen (wenn sie einander begegnen)? Die vom Urwalde!  
Der schwächere Teil der Bevölkerung wich stets nach dem Ur-  
walde aus. Der Bergwaldrandbewohner gilt als arm, beschränkt und  
feige. Er ist aber infolge der schwierigen Anbauverhältnisse fleißiger  
geworden als der Steppenbewohner, auch langlebiger und gesünder  
geblieben als er, da ihm kein Obersiedler mehr Wasser und Erde  
vergiften kann mit Krankheitskeimen.  
Im Rechtsstreite mit einem Steppenrandbewohner aber wird er  
den kürzeren ziehen, weil er nicht über solchen Einfluß auf dem  
Spruchrasen und beim Häuptlinge gebietet wie jener. Doch ist dies  
nur ein ganz grobes Schema der sozialen Schichtung, das auch nicht  
allgemein gilt. Dort z. B. wo die Urbevölkerung die Häuptlingsschaft  
behalten hat, wie im Westen des Gebirges, ist gerade die Bergwald-  
randzone am einflußreichsten geworden, wie in Madschame.  
120. Kohenda sileń kolja-f̱o šelja otšivesaf̱o.  
Gehst du in die Schuldforderung (d. h. um an Bezahlung  
einer Schuld zu mahnen) und du nimmst Speise an, so  
wirst du nicht fragen.  
121. Msile katša kof̱o kulamḏeḏie: tša! Msame na olimi lutša.  
Kommt der Gläubiger zu dir, so zeige ihm keinen Unwillen,  
sondern entlasse ihn mit schöner Zunge.  
e) Rechtsgangweisheit.  
122. Mondu fo ngoeḏa fuḏeḏo tša fo mangi na jo mangi fuḏeḏo  
tša fo ngoeḏa.  
Rechtsstreit der Waise werde besprochen wie der des Häupt-  
lings und der des Häuptlings wie Waisenprozeß.  
123. Komlemo iḏeḏa ni otšitšumo ḏumbuń.  
Wenn es dich ermüdet, zu reden, so wird man dich auf  
den Mund treten.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
60  
124. Iwehana lja mkiwa ni iterewa.  
Die Kampfkraft des Armen ist das Bitten.  
Wer zur rechten Zeit um Frieden bittet, kann auch als Armer  
sich eine gute Stellung im Rechtsgange sichern, weil der Schutztrieb  
der Großen für ihn erweckt ist,  
125. Mondu fo ora lumu fokemanikaf̱o.  
Eine Rechtssache wird nicht von einer Seite her erkemnbar.  
126. Kitšia ni kiḏeḏo.  
Gut wird's, wenns beredet wird.  
Alle guten Gründe zusammen können nicht helfen, einen Rechts-  
streit zu beenden, bevor die Parteien nicht alles herunter geredet  
haben, was sie sich zu sagen vorsetzten. Nach gründlicher Aus-  
sprache aber sind sie lenksam und zusammenzufügen auch ohne  
den großen Aufwand von Beruhigungsmitteln, den man vorher frucht-  
Ios vertat.  
127. Sonu ni tsekewaha.  
Blödigkeiten töten.  
Wer vor Blödigkeit den Mund nicht aufzutun wagt, wird auch  
mit dem besten Stande seiner Sache unterliegen müssen. Man wundert  
sich allgemein über das Sprech- und Darstellungsvermögen der Ein-  
geborenen als über etwas aus dem eigenen Volke ungewohntes, weil  
da die Volkssprache durch eine Schrift- und Bildungssprache geknebelt  
ist. Trotzdem gibt es auch unter den Eingeborenen viele, die vor  
einer öffentlichcn Versammlung nicht zu reden wagen. Bei den  
meisten von ihnen ist es nicht Stumpfsinn, sondern Nervosität, hier  
und da ein Versagen unterm Drucke des Zornes oder Hasses, den  
Erscheinung und Gebahren des Gegners hervorruft,  
128. Kulakumbe mfi na iḏoḏuo.  
Entsende den Pfeil nicht zum Wiederauflesen.  
Was man in der Verhandlung gesagt hat, kann man nicht zu-  
rücknehmen.  
129. Olimi lutša ni losama mhenu.  
Eine freundliche Zunge bringt den Fremdling zum Fortgehen.  
Wer seine Sache in der Form gefällig und freundlich vorträgt,  
zwingt auch seinen Gegner zur Mäßigung.  
130. Kpoara mḏo fo mndu, kindo ketšiwuka — f̱o ni oṟongo na samu  
Wenn du einem Menschen den Kopf spaltest, so wird das,  
was heraus kommt, nur Hirn und Blut sein.  
Mit Drohung und Gewalt macht man selten einen Menscher  
willig, sich zu äußern, wohl aber durch Freundlichkeit und Güte.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
61  
131. Ḏeḏa na itsiatsia kulaḏeḏe we imā.  
Rede mit Einbehalt, rede nicht bis zum letzten Punkte.  
Wer sich im Rechtskampfe beim ersten Anlaufe ausgibt, macht  
auch einem schlecht gerüsteten Gegner den Sieg möglich.  
132. Kulahambe tša kulainutsya.  
Brauche den Entrüstungsruf tša nicht vor dem Ende.  
Die gut geschauspielerte sittliche Entrüstung mancher Prozeß-  
partei hat schon manchesmal ein lächerliches und rasches Ende ge-  
funden, wenn der Gegner mit seinem zurückgehaltenen entscheidenden  
Wahrheitsbeweise hervortrat.  
133. Kulatšilie kulatšilyo.  
Herrsche nicht, damit du nicht beherrscht werdest.  
Wer einen groben oder spöttisch überlegenen Ton zur Verhand-  
lung anschlägt, darf sich nicht wundern, wenn man ihm ebenso dient.  
134. Iḏeḏa mnu tši kindof̱o.  
Viel (oder laut) Reden ist keine Sache. Leere Worte laufen  
ohne Ende. Bestimmter Gehalt formt eine begrenzte Linie.  
135. Konuo f̱umu koilika hando, matondo hetša kuakiṟa-ho.  
Schärfst du den Speer und stößt ihn in die Erde irgendwo,  
so werden Dummköpfe kommen und sich daran fest-  
spießen (wörtlich darauf fädeln).  
Rechtsgangweisheit läßt sich nicht lehren zur bloßen Nachahmung.  
136. Marumu havi hakakumbahanana mrumeń ni hekeljana.  
Begegnen sich zwei Leoparden in einer Grube, so fressen  
sie sich gegenseitig auf.  
Zwei Gleichstarke an Klugheit oder Machtmitteln im Rechts-  
kampfe bieten der Spruchrasengemeinde die größten Schwierigkeiten  
für die Herbeiführung eines friedlichen Ausganges dar.  
137. Kulaḏanguo kuḏo muama, ranguo na itsitsa.  
Sei nicht blindlings gescheit, sondern sei klug mit Einhalt.  
Recht klug ist nach ihrer Meinung nicht, wer aus eigenem Be-  
greifen alle Bechtsvorteile zu sich zwingt, sondern wer im ganzen  
Verhandlungsverlaufe sich im Fühlverbande mit der Rechtsgemeinde  
hält und auf sie Rücksicht nimmt. Wer eigener Weisheit trunken  
ist, merkt es oft gar nicht, wie aufdringlich er den anderen erscheint  
wie immer unangenehmer es denen wird, ihm Recht geben zu müssen.  
Beschaffenheit, Stimmung der Rechtsgemeinde und Sache muß fest  
ins Auge fassen, wer befriedigend siegen will.  
138. Kokapia mṟinga fukoń, kukatše-f̱o imama, waḏa! Kula-  
hambe: leka, ndživeḏie mae.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
62  
Lässest du Wasser in den Erdrattenbau, und es kommt  
ein Junges hoch, so fasse und denk nicht: laß, ich will  
auf seine Mutter warten.  
Bietet sich dir ein Vergleich, so bestehe nicht auf dem vollen Siege.  
139. Ndžoka jahamba ni jahoruo mfē najo ikahorokia — ho.  
Die Schlange denkt, sie strafe die Wöchnerin — und sie  
selber ist’s doch, die die Strafe erleidet.  
In unglaublicher Weise sind die Eingeborenen mit Eingeweide-  
schmarotzern behaftet. Dieser Zustand erscheint ihnen als natur-  
gegeben, und daraus hat sich der Glaube von der Lebensschlange  
besser Lebenswurm entwickelt, den jeder Mensch in sich trägt, und  
der mit seinem Entweichen den Tod des Menschen verursache.  
Hier bezieht sich der Spruch auf ein Vorgehen gegen abhängige  
Volksglieder. Er ist ein weiterer Ausdruck ihres Gemeingefühls,  
das sie das Vorgehen des Einzelnen gegen einen Volksgenossen über-  
wachen heißt, damit nicht eine Schädigung der Landgemeinde dabei  
eintrete.  
140. Mokuḏika mnu ni efundžika ndzeingo.  
Wer sich zu stark belastet, dem bricht der Hals. Sie tragen  
alle Lasten auf dem Kopfe. Die Überlastung spürt der Hals.  
Bis zum äußersten getriebene Sühneforderungen, die meist nur  
kalt rechnender Habgier entspringen, können eine Stimmung bei der  
Spruchgemeinde oder in der Sippe des Geforderten erzeugen, die  
den Kläger früher oder später ins Unheil stößt.  
141. Kokumba kilo kotšiseka na kjetšiwujase,  
Wirfst du die Kröte fort und lachst dazu, so kommt sie wieder.  
Ist man in einem Rechtsstreite Partei, so soll man eine innere  
Unbeteiligtheit nicht zeigen.  
142. Ndžikeri tša olimi lukeri kiḏi kja maheho.  
Ich bin wie die Zunge, die in Mitten der Zähne steht.  
Mit diesen Worten versichert ein Zeuge seine Unparteilichkeit.  
143. Ḏeḏa kihoroke ulatimbise olimi.  
Rede, daß es gerade stehe, verknote die Zunge nicht!  
Beschwörung eines Zeugen vor seiner Aussage.  
Man sagt auch zu, ihm: Ulaleme olimi horotsa olimi „krümme  
die Zunge nicht, richte die Zunge auf!“  
Ganz kurz heißt es auch: Wa olimi „werde Zunge!“ das be-  
deutet: halte dich fern von jeder Partei, wie die Zunge von den  
Zähnen. Anderen Orts sagen sie: Wa mlo „werde Ackerstock“ der  
den ganzen Rasen aufbricht und keine Scholle unterschlägt.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
63  
144. Simba ilaonga samu jetšīdedaf̱o.  
Der Löwe, der noch kein Blut leckte, wird nicht brüllen.  
Ehe man den Rechtskampf wagt, sichert man sich den Beistand  
seiner Freunde. Wenn der Bechtsstreit um die Auslieferung einer  
Person geht, ist es wichtig, ihren Wunsch für sich zu haben.  
f) Urteilbestimmer.  
145. Ndžia ja mfiri jose iwoḏe kjatšof̱o.  
Der alltägliche Weg hat keine Wegzeichen.  
Was man in allgemeiner Übung sieht, muß man ohne Belehrung  
wissen. Jedenfalls verdient keinen Glauben, wer behauptet, er habe  
unwissend dagegen gehandelt.  
146. Kuševio kuḏire ndori kuivio kuḏire šaf̱o (w. D).  
Man sagt dir wohl: hüte dich vor Krankheit, aber nicht  
sagt man dir: hüte dich vor Hunger.  
Was die Erfahrung von Generationen voraussorgen lehrt, kann  
nicht mehr Gegenstand der Einzelwarnung sein.  
147. Ulašinge ndžia nu ḏumbu, šinga na mša.  
Sperre einen Weg nicht mit dem Munde, sperre ihn mit Dornen.  
148. Soko ni imwi iwuka kisikeń ikaseja tingi tikawuka tose (w. D.).  
Eine Bohne ist’s, die aus dem Sacke schlüpft, aber sie  
macht für die anderen den Weg frei, und sie entweichen alle.  
Die Nachsicht mit dem Einzelnen kann zum Schaden der Ge-  
sellschaft werden.  
149. Kjoka kjumu ni keatsirya kitšu.  
Das dürre Scheit bringt das grüne zum Brennen.  
Die Alten sinds, die die Jugend verführen. Man halte niemanden  
damit für entschuldigt, daß er zur Betätigung geäußerter schädlicher  
Absichten nicht mehr selbst im Stande ist.  
150. Kowana mka tšu etšihiḏa mnu vengi wusavi nao amoń ni msavi.  
Siehst du diese Frau, wie sie andere der Zauberei heftig  
verdächtigt — und ist selbst die Zauberin!  
151. Iselia nljo ihamba.  
Ausspucken ist auch ein Sagen.  
152. Ihonga nljo ikapa.  
Ausholen ist auch Schlagen.  
153. Maḏa maputše hewa — se imeraf̱o.  
Ausgespuckten Speichel kann man nicht zurückschlucken.  
Gesagtes kann man nicht damit aus der Welt schaffen,  
daß man es für ungesagt erklärt.

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
64  
154. Mbange ni msimbe, oder: mlake ni msumbe,  
Der Gerufene ist (auch) der Bedachte.  
Wer der Einladung zur richtigen Zeit nicht folgte, kann nicht  
nachträglich seinen Anteil für sich fordern.  
155. Mofurumya ni ekenjo ha taho.  
Der Letzte trinkt die (Milch) der Färse, d. b. er muß sich  
vertrösten lassen.  
Wer zuerst angreift, erwirbt Vorrechte am Beutestück.  
156. Kwif̱o if̱urumia litšaf̱o.  
Der letzte zu sein ist nicht gut.  
„Die letzte Ziege frißt der Leopard“. Die Spruchgemeinde  
kann sich nur an den Gegriffenen halten und mnß an ihm die Sache  
sühnen, wenn ihn gleich die geringste Schuld von allen träfe.  
157. Njama jeḏikio jekeviko wulaf̱o.  
Fleischanteil, der zugesandt wird (aus dem Hofe gegeben  
wird), bekommt keine Eingeweideauflage.  
158. Kwif̱o mndu ekehenda ndžia alaitši kundu aišikaf̱o.  
Niemand geht einen Weg, ohne zu wissen, wohin er will.  
Sinngleiche Bilder sind diese: „Wer Feuer anzündet, der hat  
etwas zu kochen“. „Wer kocht, der spürt Hunger“. „Wer der Sonne  
entgegenspeichelt, der weiß, um was er speichelt“.  
159. Moatsa moḏo wi ekekuruja koke.  
Wer ein Feuer anzündet, der pflegt es in seine Nähe  
zu ziehen.  
Ein Vorteil sei zugestanden dem, der die erste Mühe hatte.  
160. Mana mtutu ni mburu ilaitši kindo.  
Ein kleines Kind ist eine Ziege, die von nichts weiß.  
161. Kovesa mana mtutu: ndeo kaf̱a majo kaf̱a? Nehamba, wande  
naf̱e, ndejo na wama.  
Fragst du ein kleines Kind: soll der Vater sterben oder  
soll die Mutter sterben? Dann antwortet es: der Vater  
sterbe, damit ich mit der Mutter allein bleibe.  
Ein Kind kann kein entscheidender Zeuge sein, weder mit  
Wahrnehmungen noch mit Wünschen.  
162. Mka o mndu ni ombe lo ndžofu iletšiwa ikapo.  
Die Frau eines Menschen ist Zahn eines Elefanten, der  
nicht angerührt werden kann.  
163. Kjaṟo kja waka kjakendaf̱o.  
Frauenreise kommt nicht zum Aufbruch.  
Abmachungen mit Frauen haben keinen Bestand.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
65  
164. Ulateme na walaṟē.  
Spiele nicht mit den Unbekleideten.  
Die Unbeschnittenen waren ursprünglich ohne jede Bekleidung.  
Sie sind sich einer Verantwortung noch nicht bewußt. Wer sich mit  
ihnen einläßt und dabei zu Schaden kommt, hat ein sehr geringes  
Recht zur Klage.  
165. Kilje Tšomba kjekehambof̱o.  
Das an der Küste (also in der Fremde) Gegessene wird  
nicht bekannt.  
Die Rechtsgemeinde kümmert sich nur um das, was ihre Kreise  
stört. Die Beschränkung oder Aufhebung des Spruchrechtes einer  
Landgemeinschaft wird wohl immer auch eine Verwirrung und endliche  
Abstumpfung ihres Rechtsgefühles und Rechttaktes zur Folge haben.  
Hiermit erklärt sich die sonst befremdliche Tatsache, daß die von  
einem fremden Gerichtshofe (in diesem Falle dem Gericht der  
Kolonialregierung) verhängten Strafen auch nicht den geringsten Ein-  
fluß auf das gesellschaftliche Verhalten haben.  
166. Dira ngurana mai naani (w. D.).  
Greife das Zicklein, damit die Mutter schreie.  
Der Einfall in das Rechtsgebiet des Anderen als Scheinangriff  
ist ein anerkanntes Hilfsmittel, um dann, wenn der darum den Rechts-  
kampf eröffnet, ihm mit der eigentlichen Sache zu kommen.  
167. Kowona mndu aruma mana of̱o, ni ijo akuruma.  
Nimmst du wahr, daß jemand dein Kind verflucht, so bist  
du es, dem er fluchet.  
168. Koruma mka nu namka aiho nehamba: lako ni o omruma.  
Fluchst du der Frau, und die Frauenmutter ist in der Nähe,  
so wird sie denken: ob nicht sie es ist, der du fluchest.  
169. Motehya etšeketehya limuf̱o.  
Ein Übertreter übertritt nicht nur einmal.  
170. Wuḏa wokuruo aleši woilasaf̱o.  
Ein Bogen, den man lange spannte, trifft nicht.  
Wer Vertragsbedingungen erfüllt, aber die Vertragsrechte nicht  
ausübt oder zu lange damit zögert, darf sich nicht wundern, daß  
ihm andere zuvorkommen und ihm nur der Weg bleibt, sich seine  
Leistungen zurückerstatten zu lassen. Das gilt vor allem von Ver-  
löbnissen.  
171. Mbetesa ni etsiongora soko.  
Wartezeit brennt die Bohnen an.  
172. Ando kulašuta — u iseke uta ndeu (w. D.).  
Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen, Bd. XIV — 1823/24. 5

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
66  
Von wo du keinen Lohn davon tragen kannst, trage doch  
den Bauch davon.  
Man kann schließlich auf einen Lohn für seine Arbeitsleistung  
verzichten, wenn man doch seinen Lebensunterhalt dabei fand.  
173. Mka mkunde ni mī ni o ekekapo.  
Es ist die vom Manne geliebte Frau, die geschlagen zu  
werden pflegt.  
Wo liebende Sorge zu Ausschreitungen führt, ist anders zu er-  
kennen als dort, wo Haß oder Neid den gleichen Schaden tat.  
174. Mndu, ma kania etšiwa ikapya kań kokef̱o.  
Ein Mensch, sei er noch so gering, darf nicht in seinem  
Heime geschlagen werden.  
Das Hausrecht ist unverletzlich.  
175. Kilandekušiha kań kilandekutungulef̱o.  
Was dich noch nicht zu Hause aufsuchte, hat dich noch  
nicht herausgefordert.  
Itungula bezeichnet die leichten körperlichen Anrempelungen,  
mit denen zwei Gegner ihre ersten Handgreiflichkeiten einzuleiten pflegen.  
Man soll nicht jeden Rechtskampf aufnehmen, sondern abwarten,  
ob er einmal ernstlich nahe gebracht wird.  
176. Mana o waeri wavi ni etšihja rikoń.  
Ein Kind mit zwei Wärterinnen, das verbrennt in der  
Feuerstelle.  
Wer selber die Verantwortung für eine Sache auf mehrere ver-  
teilt, darf sich nicht beklagen, wenn sie vernachlässigt wird.  
177. Kilatša kjekemā umbef̱o.  
Tausch bringt das Rind nicht um.  
Wo man tauscht um des Geldes oder Zuchtwertes willen, kommt  
es leicht zu Betrug. Daran denkt das deutsche Sprichwort: „Wer  
Lust hat zu tauschen, hat Lust zu betrügen“ .  
Wo man aber tauscht um der verschiedenen Zwecke willen, so  
daß einer dem anderen das bietet, was er braucht, und der Tausch  
jedes Stück an den verwendungsrechten Platz bringt, kommt seltener  
Betrug in Frage als Förderung der Güterhalte. Daran denkt das  
Dschaggasprichwort.  
178. Šonga kapanya ikikē šiviši, ikanga kulašekapanya (w. D).  
Streite um Speise, solange sie unreif ist. Ist sie trocken  
geworden, kannst du nicht mehr um sie kämpfen.  
Sein Recht am Boden und damit auf Abgabe vom Ertrage muß  
man geltend machen, solange die Nutzungnahme noch unvollendet ist.

Gutmann, Das Rechtsleben der Wadschagga  
67  
179. Puṅa jekutalā indžeń.  
Ein Stier löst sich selber aus.  
Mädchen, die auf fremdem Sippengrunde fortgepflegt wurden,  
bedürfen der Auslösung, wenn sie die Blutsverwandten zurückhaben  
wollen. Die Entschädigung an den Pfleger besteht in Ziege und  
Hacke, bei besonderen Umständen wohl auch in Rind und zwei  
Ziegen. Solch besonderer Umstand kann z. B. darin liegen, daß dem  
Pflegevater das Kind einst aufgedrängt worden ist oder der Vater es  
ausgesetzt hatte. Häufig wird bei der Auslösung ausbedungen, daß  
dem Pflegevater die Hälfte der Brautlösegaben gehören solle.  
Für aufgezogene Knaben fremder Eltern kann dagegen keine  
Auslösung (ndela) beansprucht werden.  
Einem Pflegevater, der eine Entschädigung beansprucht, wird  
aufgetragen, den Pflegling bei seiner Entlassung mit allem auszustatten,  
was er sich bei ihm erarbeitet habe. Die Lösegabe würde dann eben  
die Gegengabe dafür sein. Es gilt der Satz, daß die Arbeitskraft  
des Burschen als eines Erwerbers und Beschützers Gegenleistung  
genug sei für alle Aufzuchtmühen, die man an ihn gewendet. Er hat  
sich also selber ausgelöst.  
180. Mhasi fo mbe foringa kose, ko kuljo no ko kumoso,  
Der Schwanz des Rindes hütet rundum, zur Rechten und  
zur Linken.  
Die Mundschaftsrechte einer Sippe über ihr männliches Glied  
bleiben unbestreitbar. Sie gehen nicht verloren durch seine Aufzucht  
auf einem anderen Sippengrunde.  
Nur der Widerspruch des Gliedes selbst macht den Anspruch  
unwirksam. In einem Streite zwischen Pflegevater und Sippe vor  
die Entscheidung gestellt, pflegte ein Bursche mit diesem Spruche die  
Überlegenheit des Geburtsrechtes vor dem Aufzuchtrechte anzuerkennen.  
Warum im Gegensatze dazu die Mädchen aus der Pflege zu  
lösen sind, läßt sich für den mitlebenden Betrachter wohl leicht damit  
begründen, daß sie nicht für sich selbst erwerben können wie die  
Knaben, und darum das, was sie dem Pflegevater arbeiteten, ihnen  
nicht gut gerechnet werden darf.  
Der Wertunterschied ist aber doch wohl älter als dieses Recht  
des Einzelnen am Arbeitsvertrage. Er ist sicher eine letzte Spur  
jenes Weges, der Sippe zu Sippe gesellte durch den Mädchentausch.  
Und diese Fähigkeit Bündnisse zu knüpfen, gab ihnen gewiß Heilig-  
keit, und sie erforderte Sühnung bei einer Rückgabe, die zuletzt sich  
noch als Lösegeld behauptete,  
5\*

Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen Band XIV  
68  
181. Ndžofu ja mnḏu jewa ihalujo ndžora tsivif̱o.  
Der Elefant eines Menschen kann nicht nach zwei Seiten  
gewendet werden.  
Der Elefant eines Menschen ist ein Beuteelefant, der sich in  
einer Fallgrube gefangen hat und zerteilt werden soll.  
Eine Elefantenfallgrube wurde von zwei Jägern gemeinsam an-  
gelegt. Die Erdbarre (kireta), die in der Mitte der Grube stehen  
gelassen wurde und in berechnender Einfachheit das Tier am Ge-  
brauche seiner Beine zur Selbstbefreiung hinderte, gab auch die Marke  
der Teilrechte ab. Jeder Jäger grub eine der beiden Kammern. Was  
von dem Tierleibe dahinein fiel, gehörte ihm ohne Streit. Der Erlös  
aus den Zähnen wurde gleichmäßig verteilt. Den einen kaufte stets  
der Häuptling, den andern durften sie freihändig veräußern.  
Nie aber wagte es ein Jäger, Fleisch aus der Grubenkammer  
des anderen für sich zu nehmen. Selbst wenn der Anteilhaber und  
seine eigentlichen Erben gestorben waren, überwand er diese Scheu  
nicht, sondern rief seine Nebenverwandten zur Teilung. Darum ward  
dieses Jägerrecht ein gutes Gleichnis für Ansprüche, die dem Wandel  
der Ereignisse entrückt sind und bei jeder Sachlage unbestreitbar  
sind und bleiben, wie eben das Sippenrecht am männlichen Mitgliede.  
g) Rechtsbehelfe.  
182. Menja ngahari ni jekeongoja rikoń.  
Das zähe Eisen erkennt man in der Feuerstelle.  
183. Leka, menja tsihende rikoń, kusamburikeho nganga na menja.  
Laß ab, die Eisen sollen in die Feuerstelle, daß sich darin  
scheide Schlacke und Eisen.  
Wo die Anerkennung der Schuld fehlt und auch die Willigkeit,  
dem Spruche der Rechtsgemeinde zu folgen, tritt die Schicksalsprobe  
in ihr Recht.  
184. Mwisa muni auto ni uri (w. D.).  
Wer alleine hütete, wird durch das Wuri (ein Reinigungs-  
trank) der Schuld entnommen. D. h. wenn Zeugen  
fehlen, muß wiederum die Schicksalsprobe entscheiden.  
185. Mokuringa amoń ekiaf̱o.  
Wer sein eigener Beistand ist, kann nicht bestehen.  
186. Miso avi ni kilema (w. D.).  
Zwei Augen — das ist Widerstand.  
Ein deutlicher Zeuge ist von großer Bedeutung. Sein Auftreten  
kann viele Listen kundiger Rasensprecher zunichte machen.